



Volksabstimmung Kanton Zug 17. Juni 2007

Der Regierungsrat erläutert

sechs Verfassungsänderungen, vier davon im Zusammenhang mit dem total revidierten Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG)



Stimmlokal

Inhaltsverzeichnis

3		10	
Vorbemerkungen		Verfassungsänderungen im	
4		Zusammenhang mit dem	
Das Wichtigste in Kürze		Partnerschaftsgesetz und der	
5		redaktionellen Nachtragung	
Verfassungsänderungen im		des Strafgerichts	
Zusammenhang mit dem Wahl-			
und Abstimmungsgesetz		1. Anpassung an das eidge-	
		nössische Partnerschafts-	
1. Streichung der 10-tägigen		gesetz (§ 20 Absatz 1 KV)	
Karenzfrist bei Wahlen und			
Abstimmungen (§ 27 Absatz		2. Redaktionelle Nachtragung	
3 KV)		des Strafgerichts (§ 31	
		Buchstabe d Ziffer 4 und	
2. Änderung der statistischen		§ 78 Absatz 1 Buchstabe b	
Grundlagen der Zuteilung		KV)	
der Kantonsratsmandate			
(§ 38 Absatz 1 Satz 2 KV)		13	
		Verfassungsbestimmungen	
3. Abschaffung der Volkswahl		20	
der Gemeindeschreiber-		Abstimmungsempfehlung	
rinnen und Gemein-			
schreiber (§ 78 Absatz 1			
Buchstabe c KV)			
4. Übergangsregelung für eine			
zeitliche Zusammenlegung			
der Ständerats- mit den			
Nationalratswahlen (§ 7 der			
Schluss- und Übergangsbe-			
stimmungen der KV)			

Vorbemerkungen

Am 28. September 2006 verabschiedete der Kantonsrat sechs Änderungen der Kantonsverfassung. Vier davon stehen im Zusammenhang mit der gleichzeitig verabschiedeten Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1; seit 16. Dezember 2006 in Kraft). Die anderen zwei Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz und der redaktionellen Nachtragung des Strafgerichts. Gemäss § 79 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) unterliegen die Verfassungsrevisionen der obligatorischen Volksabstimmung.



Das Wichtigste in Kürze

Im Zusammenhang mit der vorne erwähnten Totalrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes mussten eine Reihe von Bestimmungen in der Kantonsverfassung geändert werden.

Es handelt sich hierbei um die nachfolgenden Bereiche:

- Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen;
- Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate;
- Abschaffung der Volkswahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber;
- Übergangsregelung für eine zeitliche Zusammenlegung der Ständerats- mit den Nationalratswahlen.

Im Zuge dieser Verfassungsänderungen ist es sinnvoll, zusätzlich zwei Bestimmungen in der Verfassung zu ändern, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz stehen. Es handelt sich dabei einerseits um eine Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz (SR 211.231) und andererseits um eine redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts.

Nachfolgend werden die einzelnen Verfassungsänderungen erläutert.

Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz

1. Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen (§ 27 Absatz 3 KV)

Bis heute gilt laut § 27 Absatz 3 KV, dass die oder der Stimmberechtigte das Stimmrecht frühestens 10 Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines ausüben kann. Diese 10-tägige Frist widerspricht allerdings dem Bundesrecht, das lediglich eine fünf-tägige Frist verlangt (Art. 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1] vom 17. Dezember 1976). Dieser bundesrechtlichen Regelung trägt nun Art. 4 Absatz 4 des total revidierten Wahl- und Abstimmungsgesetzes Rechnung; nach dieser Bestimmung sind Eintragungen vor einer Abstimmung oder Wahl bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist § 27 Absatz 3 KV aufzuheben.

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend der Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 72:0 Stimmen zu.

2. Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate (§ 38 Absatz 1 Satz 2 KV)

Als statistische Grundlage für die Mandatsverteilung im Kantonsrat galten bis anhin die Zahlen der eidgenössischen Volkszählung. Künftig soll nun aber die jährliche Wohnbevölkerungsstatistik der Direktion des Innern des Kantons Zug (ermittelt von den Einwohnergemeinden) massgebend sein. Diese gibt die Bevölkerungsbewegungen auf aktuellerem Stand wieder, als dies die eidgenössische Volkszählung, die alle zehn Jahre stattfindet, tut. Gerade bei gesteigerter Mobilität der Bevölkerung verlangt das demokratische Prinzip, dass für die Mandatsverteilung im Kantonsrat jährlich aktualisierte Bevölkerungszahlen Verwendung finden. Gemeinden mit einer starken Bevölkerungszunahme sollen in Zukunft auch über die entsprechende Anzahl Mitglieder im Kantonsrat verfügen. Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu

tragen, ist eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig, weil § 38 Absatz 1 Satz 2 KV ausdrücklich auf die eidgenössische Volkszählung abstellt.

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend der Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 67:0 Stimmen zu.

3. Abschaffung der Volkswahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (§ 78 Absatz 1 Buchstabe c KV)

Die Regierung und eine Mehrheit des Kantonsrats sprachen sich dafür aus, Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber künftig durch den Gemeinderat anstellen zu lassen. Sie argumentieren, dass sich die Funktionen der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers in den letzten Jahren gewandelt haben. Tatsächlich kommen einer Person in dieser Position heute primär Manager- und Organisationsfunktionen zu; die Stellung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers hat somit den politischen Charakter weitgehend verloren. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber selbstverständlich weiterhin in einem politischen Umfeld bewegt. Die Funktion ist aber im Gegensatz zu jenen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäten keine politische, sondern eben hauptsächlich eine organisatorische. Für die Abschaffung der Volkswahl spricht sodann weiter die Tatsache, dass mittels eines arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrags die Suche und Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten erheblich erleichtert wird. Insbesondere kann auf dem Wege eines gewöhnlichen Anstellungsverhältnisses eine Auswahl nach fachlichen Kriterien viel leichter erfolgen. Angesichts des breit gefächerten Aufgabenspektrums einer Gemeindeschreiberin bzw. eines Gemeindeschreibers ist es notwendig, das Auswahlverfahren möglichst breit anzulegen. Als

weiterer Vorteil ist in diesem Zusammenhang schliesslich auch die gegenseitige Kündigungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses zu sehen.

Eine Ratsminderheit wollte an der bisherigen Urnenwahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber festhalten. Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass es sich bei der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber um eine Vertrauensperson für das Volk handle und diese als solche eine besondere Stellung zwischen dem Volk und den Behörden einnehme. Die Volkswahl gewährleiste zudem eine grössere Unabhängigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers gegenüber dem Gemeinderat. Schliesslich entspreche die Volkswahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber einer historisch gewachsenen Tradition.

Aufgrund der Haltung des Regierungsrates und des Kantonsrates wurde § 84 Absatz 2 Satz 2 des Gemeindegesetzes wie folgt neu gefasst: «Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an.» Da nach bisherigem Recht die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber gemäss § 78 Absatz 1 Buchstabe c KV an der Urne gewählt wurde, muss diese Verfassungsbestimmung angesichts der erwähnten Änderung im Gemeindegesetz ebenfalls geändert werden; der Passus «... der Gemeindeschreiber und ...» ist daher zu streichen. Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, die noch vor Inkrafttreten der Änderung in § 78 Absatz 1 Buchstabe c KV an der Urne gewählt wurden, bleiben jedoch gemäss § 8 der Schluss- und Übergangsbestimmungen der Kantonsverfassung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.



4. Übergangsregelung für eine zeitliche Zusammenlegung der Ständerats- mit den Nationalratswahlen (§ 7 der Schluss- und Übergangsbestimmungen der KV)

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend Abschaffung der Volkswahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 58:14 Stimmen zu.

Gemäss § 31 Buchstabe d Ziffer 1 KV und § 77 KV beträgt die Amtsdauer für die Mitglieder des schweizerischen Ständerates vier Jahre. Ständerats- und Nationalratswahlen wurden im Kanton Zug nach bisherigem Recht um ein Jahr verschoben durchgeführt. Konkret bedeutete dies, dass die Nationalratswahlen jeweils ein Jahr nach den Ständeratswahlen stattfanden. Gemäss § 30 Absatz 1 des total revidierten Wahl- und Abstimmungsgesetzes werden nun aber die Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit dem Nationalrat gewählt. Aus diesem Grunde muss für die im Jahre 2006 gewählten Ständeräte in der Kantonsverfassung ein entsprechendes Übergangsrecht geschaffen werden. Dort ist unter dem Titel der Schluss- und Übergangsbestimmungen ein neuer § 7 einzufügen: «Die am 1.1.2007 beginnende Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates wird um ein Jahr verlängert. Sie endet mit Beginn der Wintersession des Ständerates im Jahre 2011.» Damit wird gleichzeitig dem Wunsch Rechnung getragen, die Amtsdauer nicht wie bisher Ende Jahr ablaufen zu lassen, sondern sie mit dem Sessionsrhythmus der eidgenössischen Räte (und damit auch mit § 30 Absatz 4 des total revidierten Wahl- und Abstimmungsgesetzes) in Übereinstimmung zu bringen.

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend der Übergangsregelung für eine zeitliche Zusammenlegung der Ständerats- mit den Nationalratswahlen in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 70:0 Stimmen zu.

Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz und der redaktionellen Nachtragung des Strafgerichts

1. Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz (§ 20 Absatz 1 KV)

Am 1. Januar 2007 trat das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) vom 18. Juni 2004 in Kraft. Da bereits im Zusammenhang mit dem total revidierten Wahl- und Abstimmungsgesetz Änderungen in der Kantonsverfassung vorgenommen werden müssen, soll die Bestimmung der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit an das neue Partnerschaftsgesetz gleichzeitig angepasst werden. Die Unvereinbarkeit wird in § 20 KV geregelt. Sie bestimmt, wer nicht gleichzeitig Mitglied einer richterlichen oder verwaltenden Behörde sein darf. Mit den Unvereinbarkeitsregeln wird das Ziel verfolgt, Machtkonzentrationen und persönliche Konflikte innerhalb einer Behörde zu verhindern. Um dieses Ziel konsequent verfolgen zu können, ist es notwendig, die Unvereinbarkeit einerseits auf eingetragene Partnerinnen und Partner und andererseits auch auf Personen, die eine dauernde Lebensgemeinschaft führen, auszudehnen. Damit findet eine Angleichung an das Bundesrecht statt. Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes ist die Unvereinbarkeit auch beim Bundesrat und beim Bundesgericht auf eingetragene Partnerinnen und Partner sowie auf Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben, erweitert worden. Darüber hinaus gilt die Unvereinbarkeit auch für Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie (§ 20 Absatz 1 Buchstabe b KV). In Anpassung an das Bundesrecht dürfen deshalb im Gegensatz zum bisherigen Recht Cousins bzw. Cousinen nicht mehr gleichzeitig Mitglieder einer richterlichen oder verwaltenden Behörde sein. Zur Veranschaulichung: In gerader Linie sind miteinander verwandt Eltern und Kinder (im 1. Grad), Grosseltern und Enkelin/Enkel (im 2. Grad). In der Seitenlinie verwandt sind voll- und halbgebürtige Geschwister (im 2. Grad), Nefte/Nichte und Onkel/Tante (im 3. Grad) und neu eben auch Cousins/Cousinen (= Geschwisterkinder im 4. Grad) und

Grossonkel/Grosstante und Grossneffe/Grossnichte (ebenfalls im 4. Grad). In all diesen Konstellationen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft der betreffenden Personen in einer richterlichen oder verwaltenden Behörde nicht möglich.

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend der Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 69:0 Stimmen zu.

2. Redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts (§ 31 Buchstabe d Ziffer 4 und § 78 Absatz 1 Buchstabe b KV)

In den §§ 31 und 78 der Kantonsverfassung werden unter anderem die Wahlen von verschiedenen Behörden, darunter auch der verschiedenen Gerichte, geregelt. Bei den hier vorzunehmenden Verfassungsänderungen geht es lediglich darum, eine redaktionelle Bereinigung vorzunehmen, weil bei der Aufzählung der einzelnen Gerichte versehentlich das Strafgericht nicht aufgeführt wurde. Diese redaktionelle Bereinigung hat materiell keine Auswirkungen. Das Obergericht des Kantons Zug wurde bezüglich dieser Anpassungen einbezogen und hat diesen Änderungen zugestimmt.

Der Kantonsrat stimmte der Änderung der Kantonsverfassung betreffend der redaktionellen Nachtragung des Strafgerichts in der Schlussabstimmung vom 28. September 2006 mit 73:0 Stimmen zu.



Verfassungsbestimmungen

Änderung der Kantonsverfassung (Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen) vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 aufgehoben

§ 27 Abs. 6 wird zu Abs. 3

II. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. September 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate) vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug, beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Satz 2 1... nach Massgabe der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres) gewählt.

II. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. September 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1 (GS 7, 362)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Änderung der Kantonsverfassung (Abschaffung der Volkswahl der Gemein- schreiberinnen und Gemeinbeschreiber) vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 1
Bst. c) streichen: ... der Gemeinbeschreiber und ...

II. 7. Titel
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8 (neu) Die Gemeinbeschreiber, die vor Inkrafttreten der Änderung in § 78 Abs. 1 Bst. c
der Kantonsverfassung an der Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der
laufenden Amtsperiode im Amt.

III. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der
Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 31. August 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1 (GS 7, 362)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Änderung der Kantonsverfassung (Übergangsregelung für eine zeitliche Zusammenlegung der Ständerats- mit den Nationalratswahlen vom 28. September 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

7. Titel

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 (neu)

Die am 1.1.2007 beginnende Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates wird um ein Jahr verlängert. Sie endet mit Beginn der Wintersession des Ständerates im Jahre 2011.

II. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. September 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1 (GS 7, 362)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz) vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20

¹⁾ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;
- b) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

²⁾ Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

II. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. September 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1 (GS 7, 362)

²⁾ Inkrafttreten am ...



Änderung der Kantonsverfassung (Redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts) vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31 Bst. d
Ziff. 4

4. ... des Kantonsgerichtes, des Strafgerichtes, des Obergerichtes ...

§ 78 Abs. 1
Bst. b

... des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und ...

II. Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. September 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, den sechs Verfassungsänderungen zuzustimmen.